Bebauungsplan "Areal Waldeck"

M 1:500

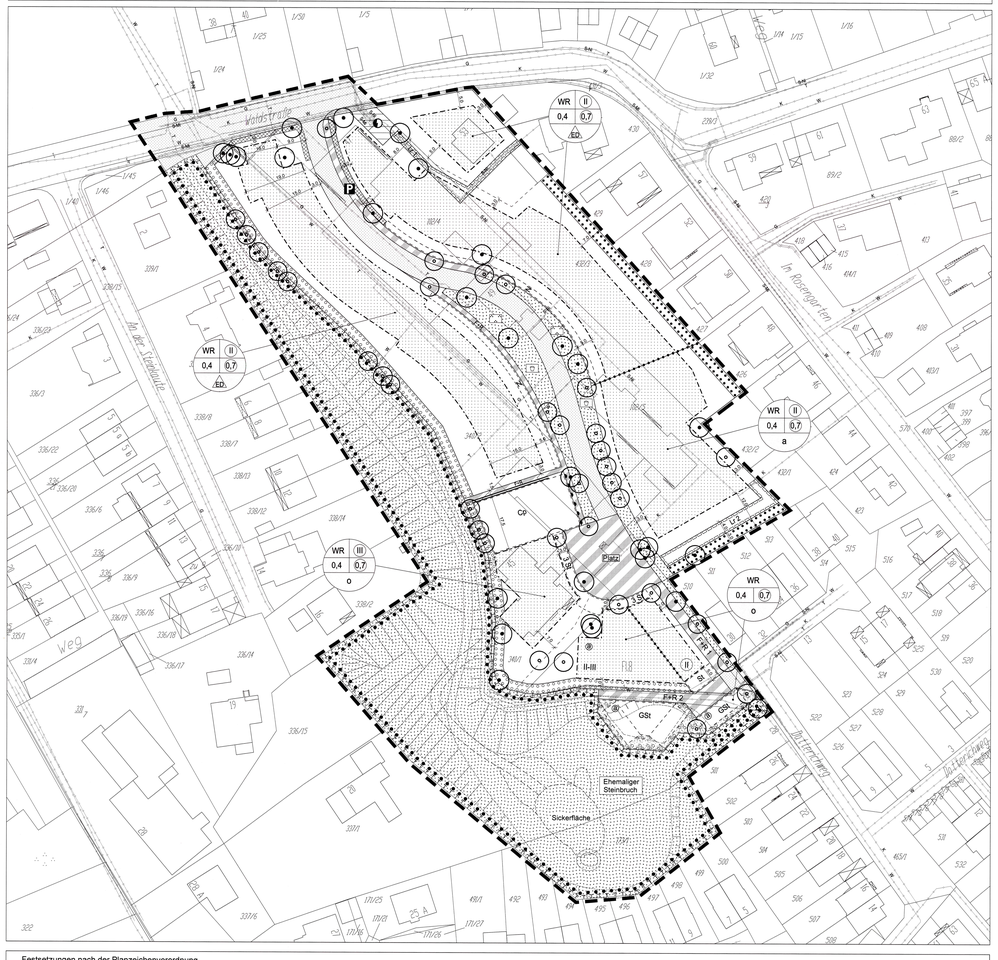

Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.§ 19 BauNVO)

0,7 — Geschossflächenzahl (§16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m.§ 20 Abs. 1 BauNVO) (Zahl als Beispiel)

II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 und 16 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m.§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)

a — Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkplatzfläche

Pl&Gr — Quartierplatz

FuR — Fuß- und Radweg

FuR1 — Fuß- und Radweg mit Nutzungsregelung (Zahl als Beispiel) (siehe textliche Festsetzungen)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

E — Elektrizität (Transformatorenstation)

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

G — Gasleitung, unterirdisch

K — Kanal, unterirdisch

S-M — Stromleitung, Mittelspannung, unterirdisch

S-N — Stromleitung, Niederspannung, unterirdisch

W — Wasserleitung, unterirdisch

T — Fernmeldekabel, unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Grünanlage

Spielplatz

Ehemaliger Steinbruch — Ehemaliger Steinbruch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen (Standortempfehlung)

Hecken

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

St — Stellplätze

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

3 St — 3 Stellplätze je Baugrundstück zulässig

Cp — Carport

N — Nebenanlagen

Ⓖ — Zuordnung der Gemeinschaftsstellplätze

Wand

Eingrünung Stellplätze

M1 — Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) (Zahl als Beispiel) (siehe textliche Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und/oder der Zahl der Wohnungen

Empfohlene Grundstücksteilung

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Auf den mit „ED" gekennzeichneten Baugrundstücken ist die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude eingeschränkt: Je 200 m² Grundstücksfläche ist eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig.

Als Ausnahme ist je 120 m² Grundstücksfläche eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig, wenn das Wohngebäude mit einer Tiefgarage oder Unterfluranlage ausgestattet ist.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) hier: Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Außenwandhöhen (Traufhöhen)

Die maximal zulässige Außenwandhöhe beträgt:

Bei zwei zulässigen Vollgeschossen: AWHmax = 6,50 m

Bei drei zulässigen Vollgeschossen: AWHmax = 9,50 m.

Als zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite, bei flachen oder flach geneigten Dächern mit einer Dachaufkantung (Attika) bis zum oberen Abschluss der Außenwand.

Bei Gebäuden, deren oberstes Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet wird, gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Fertig-Fußboden des Staffelgeschosses (Deckenoberkante einschließlich Fußbodenaufbau über dem zweiten Vollgeschoss). Die Brüstung über dem letzten Vollgeschoss des Gebäudes darf die festgesetzte Außenwandhöhe maximal um 1,00 m überschreiten.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist bei zwei Vollgeschossen eine Außenwandhöhe von 6,50 m zwingend vorgegeben. Hiervon sind als Ausnahmen auch geringere Außenwandhöhen zulässig, wenn das Doppelhaus oder die Hausgruppe mit einer einheitlichen Außenwandhöhe errichtet wird; die Sicherung durch Baulast kann hierbei gefordert werden. Innerhalb eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe sind profilgleiche Außenwandhöhen einzuhalten.

3.2 Gebäudehöhen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt:

Bei zwei zulässigen Vollgeschossen: GHmax = 10,00 m

Bei drei zulässigen Vollgeschossen: GHmax = 13,00 m

Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (bei flach geneigten Dächern gemessen am Hochpunkt).

Die zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten überschritten werden. Hierbei dürfen massive technische Aufbauten, wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge und Lüftungsanlagen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 1,00 m überschreiten.

Innerhalb eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe sind profilgleiche Gebäudehöhen einzuhalten.

3.3 Höhenbezugspunkt (Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO)

Der gebäudebezogene Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist jeweils die Oberkante der Straßenverkehrsfläche (Endausbau), welche dem Gebäude am nächsten liegt.

Der gebäudebezogene Höhenbezugspunkt ist in der projizierten Mitte des Gebäudes senkrecht zur Erschließungsstraße zu ermitteln.

Dieser Höhenbezugspunkt ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO.

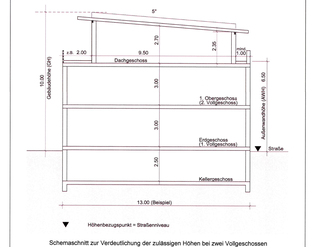

Schemaschnitt zur Verdeutlichung der zulässigen Höhen bei zwei Vollgeschossen

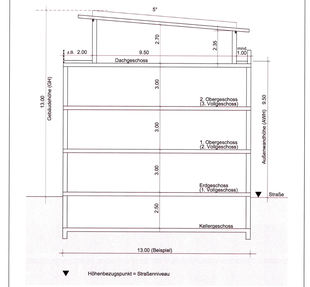

Schemaschnitt zur Verdeutlichung der zulässigen Höhen bei drei Vollgeschossen

3.4 Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschossfläche (§§ 19 ff. BauNVO)

3.4.1 Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Kellergeschossen unberücksichtigt.

3.4.2 Hinzurechnung von unterirdischen Garagen (§ 21a Abs. 5 BauNVO)

Die zulässige Geschossfläche kann um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.

3.4.3 Flächenanteile von Gemeinschaftsanlagen (§ 21a Abs. 2 BauNVO)

Zu der für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebenden Grundstücksfläche sind die zugehörigen Flächenanteile an außerhalb der einzelnen Baugrundstücke - innerhalb des Plangebietes - festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsstellplätze) nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

Textliche Festsetzungen

3.4.4 Zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO))

4.1 Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Auf den mit „ED" festgesetzten Baugrundstücken sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; die Länge der zulässigen Hausformen darf 25 m nicht überschreiten.

4.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Auf den mit „a" festgesetzten Baugrundstücken sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig; die Länge der zulässigen Hausformen darf 30 m nicht überschreiten. Als Ausnahmen sind Längen bis zu 50 m zulässig, wenn das Gebäude nach maximal 30 m Länge durch eingeschossige Zwischenbauten oder Richtungsänderungen von mindestens 40° gegliedert wird.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

5.1 Abweichen vom Verlauf der festgesetzten Baulinie (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Bei den als Doppel- bzw. Einzelhäuser festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen darf vom Verlauf der festgesetzten Baulinie ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies zur Verwirklichung eines orthogonalen Grundrisses erforderlich ist. Dabei ist mindestens ein Fassadenpunkt auf der Baulinie zu errichten.

5.2 Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch vergleichbare eingeschossige An- und Vorbauten, Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen und Veranden kann bis zu einer Tiefe von 2,00 m zugelassen werden.

In den Vorgartenzonen ist von einer in Satz 1 genannten baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zu den straßenseitigen Grundstücksgrenzen einzuhalten. Als Vorgartenzone wird die Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze bzw. deren seitlichen Verlängerung und straßenseitiger Grundstücksgrenze an der Hauseingangsseite definiert.

Die in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Tiefgaragen überschritten werden. Auf Festsetzung Nr. 6.3 wird hingewiesen.

Als Wintergarten wird eine vergleste bauliche Anlage definiert, die in enger räumlicher Verbindung mit dem Gebäude steht, der Erweiterung der Nutzfläche z.B. der Wohnfläche dient und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet ist.

Hinweis:
Wintergärten in der definierten Form sind Aufenthaltsräume und daher bei der Ermittlung der Grundfläche und der Geschossfläche anzurechnen.

6. Garagen, Carports und Stellplätze

6.1 Allgemeine Vorschriften

- Sind für ein Baugrundstück in der Planfassung keine zeichnerischen Festsetzungen zu Stellplätzen, Carports oder Garagen getroffen, so sind auf diesen Baugrundstück Garagen, Carports und Stellplätze in der nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Zahl unter Beachtung der Hessischen Bauordnung (HBO) zulässig.
- In der rückwärtigen Gartenzone sind Garagen, Carports und Stellplätze nicht zulässig. Als rückwärtige Gartenzone wird die Fläche zwischen rückseitiger Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung und rückseitiger Grundstücksgrenze definiert.
- In den Vorgartenzonen sind Garagen und Carports erst in einem Abstand von 5,00 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, zulässig. Offene, nicht überdachte Stellplätze sind in der Vorgartenzone zulässig. Als Vorgartenzone wird die Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze und straßenseitiger Grundstücksgrenze an der Erschließungsstraße definiert.
- Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sind vorgelagerte Stellplätze auf der Zufahrt vor Garagen, Carports und Stellplätzen in deren Zufahrtsfläche zulässig und nach der Stellplatzsatzung anzurechnen.
- Doppelstock-Parkierungsanlagen dürfen nur in Form von geschlossenen Garagen ausgeführt werden.

6.2 Fläche für Stellplätze und Carports

- Ist für ein Baugrundstück in der Planfassung eine „Fläche für Stellplätze" oder eine „Fläche für Gemeinschaftsstellplätze" zeichnerisch mit „St", „3 St" oder „GSt" festgesetzt, so sind auf diesem Baugrundstück Stellplätze nur innerhalb dieser „Fläche für Stellplätze" sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Innerhalb der mit „3 St" festgesetzten „Fläche für Stellplätze" sind pro Baugrundstück bis zu drei Stellplätze zulässig.
- In den mit „St", „3 St" oder „GSt" festgesetzten Flächen sind Stellplätze nur als offene, nicht überdachte Stellplätze zulässig; Garagen und Carports sind in diesen Flächen nicht zulässig.
- In der mit „Cp" festgesetzten Fläche sind Carports zulässig; ferner sind Stellplätze als offene, nicht überdachte Stellplätze zulässig. Garagen sind in der mit „Cp" festgesetzten Fläche nicht zulässig.

6.3 Tiefgaragen

- Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unter Einhaltung der GRZ(z) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig. Auf die textliche Festsetzung Nr. 5 wird hingewiesen.

6.4 Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftsstellplätze, die bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet sind, sind mit einem Index-Buchstaben z.B. „a" gekennzeichnet.

7. Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO nur eingeschränkt zulässig:

- Zulässig sind Anlagen zur Gartengestaltung und -bewirtschaftung sowie Freiflächengestaltung z.B. Pergolen, Lauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Pavillons, Kleintierstatträume sowie Standplätze für Abfallbehälter.
- Innerhalb der mit „N" gekennzeichneten „Flächen für Nebenanlagen" sind nur Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 12 m² je einer Nachbargrenze zulässig; die grenzseitige Wandfläche der Nebenanlage darf hier bis zu 6,00 m² umfassen.
- Ist auf den Baugrundstücken eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt, so sind Nebenanlagen - außer auf der mit „N" gekennzeichneten „Flächen für Nebenanlagen" - nur innerhalb dieser Fläche zulässig.
- In den Vorgartenzonen - außer auf der mit „N" gekennzeichneten „Flächen für Nebenanlagen" - sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Mülltonnenabstellplätzen nicht zulässig. Als Vorgartenzone wird die Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze bzw. deren seitlichen Verlängerung und straßenseitiger Grundstücksgrenze an den Erschließungsstraßen definiert.
- Für Nebenanlagen beträgt die zulässige Gebäudehöhe 2,50 m.

8. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1 Fuß- und Radweg „F+R"

Die als Fuß- und Radweg mit dem Planeinschrieb „F+R" festgesetzte Verkehrsfläche steht den Fußgängern und Radfahrern zur Verfügung.

8.2 Fuß- und Radweg „F+R 1"

Die als Fuß- und Radweg mit dem Planeinschrieb „F+R 1" festgesetzte Verkehrsfläche steht den Fußgängern und Radfahrern zur Verfügung. Durchfahrten für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge sind zulässig.

8.3 Fuß- und Radweg „F+R 2"

Die als Fuß- und Radweg mit dem Planeinschrieb „F+R 2" festgesetzte Verkehrsfläche steht den Fußgängern und Radfahrern zur Verfügung. Zufahrten zu privaten Stellplatzflächen sowie Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge sind zulässig.

8.4 Öffentliche Parkplatzfläche

Innerhalb der „öffentlichen Parkplatzfläche" sind, bei Sicherstellung der Baumstandorte und unter Beachtung von notwendigen Überfahrten und Grundstückszufahrten, öffentliche Stellplätze zulässig.

8.5 Platz / Quartiersplatz

Die als „Platz" festgesetzte „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" dient der Erschließung des Wohngebiets sowie als Spiel- und Kommunikationsfläche für das Wohngebiet.

Zulässig sind neben den Erschließungsflächen auch Aufenthaltsflächen für Fußgänger, Platzmobiliar, Wasserflächen, Pflanzflächen u.ä. sowie Ausstattungselemente für das Spielen von Kindern und Erwachsenen.

9. Führung der Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

10. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1 Grünanlage

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage" und „Spielplatz" festgesetzten Flächen sind als auf notwendige Zufahrten und Zugänge wie folgt anzulegen:

- Pro angefangene 100 m² sind mindestens 1 großkroniger, heimischer Baum entsprechend der Artenempfehlung Liste Nr. 3 zu pflanzen. Bestehende Bäume sind hierbei jeweils anzurechnen.
- Spielplätze für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche sind zulässig.
- Die notwendigen Zufahrten und Zugänge sind auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und so weit möglich zusammenzufassen.

10.2 Ehemaliger Steinbruch

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ehemaliger Steinbruch" festgesetzten Flächen dienen der Allgemeinheit als Fläche für die stille Erholung.

In untergeordneten Teilbereichen ist die Nutzung als Spielfläche für Kinder und Jugendliche zulässig.

Textliche Festsetzungen

11. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit „L/r" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers RSE (HEAG Südhessische Energie AG) zu belasten.

Die in der Planzeichnung mit „L/G" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeindewerke Mühltal zu belasten.

12. Anpflanzen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

12.1 Grundstücksbepflanzung

Die nicht überbauten oder als Stellplätze, Garagen, Zufahrten und Zugänge sowie Terrassen genutzten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen.

Die Vorgartenzonen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zugänge zu begrünen. In der Vorgartenzone sind Kiesschüttungen unzulässig. Pro Baugrundstück ist im Vorgarten mindestens 1 Kleinbaum bzw. 2 Großbäume/bzw. entsprechend der Artenempfehlung Liste 2 zu pflanzen.

Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum bzw. ein Obstbaum entsprechend den Artenempfehlung Liste 2 zu pflanzen. Bestehende Bäume sind hierbei jeweils anzurechnen.

12.2 Flächen zum Anpflanzen

Bei als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzten Flächen sind gärtnerisch mit einer zusammenhängenden Gehölz- und Baumpflanzung entsprechend der Artenempfehlung Liste 3 wie folgt anzulegen und zu unterhalten:

- Bestehende Gehölze über 3,00 m Wuchshöhe sind zu erhalten oder durch heimische, standortgerechte Arten der gleichen Wuchsordnung zu ersetzen.
- Je 2 m² Pflanzfläche ist ein heimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzung ist in Gruppen von 3 - 6 Stück einer Art vorzunehmen.
- Pro 10 Bäm ist mindestens 1 Baum als Hochstamm zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind hierbei anzurechnen.
- Nebenanlagen (z.B. Lauben, Gerätteschuppen, Gewächshäuser) sind innerhalb dieser Fläche bis zu einer gesamten Grundfläche von 12 m² sowie einem umbauten Raum von 30 m³ zulässig. Auf die textliche Festsetzung Nr. 7 wird hingewiesen.
- Die der hinteren Grundstücksgrenze zugewandten Seiten der Nebenanlagen sind zu begrünen.

12.3 Flächen zum Anpflanzen von „Hecken"

Auf den in der Planfassung zeichnerisch festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Zweckbestimmung: Hecken" sind Hecken entsprechend der Artenempfehlung Liste 4 anzulegen und dauerhaft mit einer Mindesthöhe von 1,50 m zu erhalten.

Die Hecken dürfen für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

12.4 Wandbegrünung bei Garagen und Carports

Wände von Garagen und Carports sind mit Kletterpflanzen zu beranken.

12.5 Bäume im öffentlichen Straßenraum

An den in der Planfassung festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume entsprechend der Artenempfehlung Liste 1 zu pflanzen. Von den festgesetzten Pflanzstandorten kann ausnahmsweise aus Gründen der Lückegängigkeit mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Masten, Straßenlampen bzw. Grundstückszufahrten um maximal 5,00 m abgewichen werden.

13. Erhaltung von Bäumen und Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Bedarfs-Gehölze sind fachgerecht zu behandeln.

Abgängige Gehölze sind durch heimische, standortgerechte Arten der gleichen Wuchsordnung zu ersetzen.

14. Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

15. Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie, zu treffen.

Weiterhin sind die Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) einzuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

(GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DAS AREAL WALDECK)

Aufgrund § 81 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. Dächer

1.1 Dachform

Als Dachform sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 5° zulässig. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile, Nebengebäude und Garagen.

1.2 Staffelgeschosse

Bei der Errichtung von Staffelgeschossen sind die Längsseiten des Staffelgeschosses, welche parallel zur Erschließungsstraße verlaufen, gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses jeweils um mindestens 1,00 m zurückzusetzen.

Die seitlichen Außenwände der Staffelgeschosse an den Ortsgangseiten können ohne Versatz über der darunter liegenden Außenwand angeordnet werden.

1.3 Dachbegrünung

Alle Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Hiervon ausgenommen sind die als Dachterrassen genutzte Dachflächen.

Als Ausnahme kann von der extensiven Dachbegrünung abgesehen werden, wenn auf der Dachfläche eine Anlage zur Solarenergiegewinnung errichtet wird.

2. Fassaden

2.1 Oberflächen und Farbgebung

Als Fassadenoberfläche sind ausschließlich glatte Putzflächen zulässig. (z.B. geglättete oder geriebe Putze, Körnung bis max. 3 mm).

Fassaden mit Platten aus künstlichen Materialien, Fliesen und Metallverkleidungen sind unzulässig; als Ausnahme sind Platten aus künstlichen Materialien zulässig, wenn auf der Wandfläche eine Anlage zur Solarenergiegewinnung angebracht wird.

Bei der Farbgestaltung der Wandflächen sind nur weiße Farben mit Hellbezugswerten zwischen 85 und 100 zulässig. Dunkle Farbtöne (z.B. Dunkelblau, Dunkelgrau, Dunkelgrün, Dunkelrot oder Dunkelbraun) sind nur für folgende untergeordnete Fassadenteile zulässig: Fenster, Türen, Sockel, Fensterbänken, Rolläden, Jalousien, Fensterläden, Dachüberstände, Dachrinnen, Balkonstützen und Balkongeländer, Vordachkonstruktionen und Pergolen.

Bei den Außenwandflächen des Staffelgeschosses sind auch Verkleidungen aus Holz und großformatigen Faserzementplatten (Mindestmaß 1,100 m Seitenlänge) zulässig.

Doppelhäuser sind in ihrer Farbgebung einheitlich zu gestalten.

2.2 Balkone und Wintergärten

Balkone, Vordächer sowie Wintergärten sind ausschließlich aus Stahl oder Holz zulässig. Balkon- und Brüstungsgeländer sind nur aus geradlinigen Gitterstäben zulässig.

3. Einfriedungen

3.1 Vorgärten

Im Bereich der Vorgärten (Bereich zwischen Erschließungsstraße und der vorderen Hauskante) sind keine Einfriedungen zulässig. Als Vorgartenzone wird die Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze bzw. deren seitlichen Verlängerung und straßenseitiger Grundstücksgrenze an der Hauseingangsseite definiert.

Hiervon ausgenommen sind die Vorgartenzonen, für die in der Planzeichnung die Anpflanzung von Hecken festgesetzt wurde. Auf die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.12.3 wird hingewiesen.

3.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur ab der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren seitlichen Verlängerung sowie in den rückwärtigen Grundstücksbereichen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Als Materialien sind Drahtgeflechte und Zäune aus Holz oder Metall zulässig. Nicht zulässig sind Mauern, Jägerzäune und Zäune aus Plastik.

Zulässig sind ferner Begrünungen mit Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

Werbeanlagen und Ausnahmen an Gebäuden sind unzulässig.

Werbeanlagen dürfen nur in Verbindung mit separat vom Gebäude errichteten Briefkasteranlagen hergestellt werden; ihre Größe ist auf 0,2 m² beschränkt.

Leuchtende und blinkende Werbung ist unzulässig.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 584)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert am 21.07.2011 (BGBl. I, S. 1475)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.05.2011 (BGBl. I, S. 892)

Verfahren

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung	am	25.09.2007
Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes, zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Auslegung gemäß § 13a BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung	am	22.02.2011
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	03.03.2011
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	11.03.2011 14.04.2011
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am	24.03.2011
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 und § 5 HGO als Satzung durch die Gemeindevertretung	am	06.09.2011

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Mühltal, den 2 3. Sep. 2011

Dr. Astrid Mannes, Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23. Sep. 2011

Mühltal, den 26. Sep. 2011

Dr. Astrid Mannes, Bürgermeisterin

Lage des Plangebietes

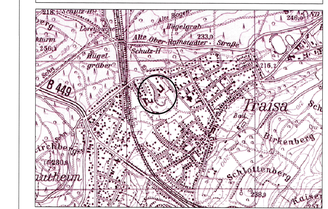
Am Rodgrund
Im Rodgrund
Am Steinbruch
Weg
Alte Dorfhainerstr.
Dorfhainerstr.
Rehabr.
Bügelpr.
Bügelpr.
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel
Bügel